Jahrg. 1893. Stück 40.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich. [Donnerstag]. Neustadt O.-S., den 5. Oktober. Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Für die Wahlen zur achtzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G.-S. S. 205) als Wahltermine und zwar

für die Wahl der Wahlmänner
den 31. October d. J.
und für die Wahl der Abgeordneten
den 7. November d. J.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 24. September 1893. **Der Minister des Innern.**
gez. Graf zu Eulenburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien wird **der Vorstand des vaterländischen Frauenvereins in Neustadt O.-S.** im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von verschiedenen geschenkten Gegenständen und Waarenbeständen **der Teppich-Knüpfschule** zu Neustadt O.-S. zum Besten einer Weihnachtseinbescheerung für arme Schulkinder veranstalten und zu diesem Zwecke 5000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 16. September 1893. **Der Regierungs-Präsident.**

Nr. 190 **Betrifft die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten.**

Die nach § 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. September d. Js. für die einzelnen Urwahlbezirke im hiesigen Kreise aufgestellten Abtheilungslisten werden gemäß § 9 des Wahlreglements **am 14., 15. und 16. d. Mts.** in den Wohnungen der Gemeindevorsteher **in den Wahlorten**, welche in dem am 26. v. Mts. in der Extrabeilage zum Stück 39 des Kreisblattes veröffentlichten Verzeichnisse der Urwahlbezirke unter Nr. 9 bis 61 angegeben sind, öffentlich ausliegen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände der zu den Wahlbezirken gehörigen Ortschaften weise ich an, dies in der Gemeinde, beziehungsweise im Gutsbezirke auf ortsübliche Weise beim Beginne der Auslegung mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Gemeindevorsteher des Wahlorts oder bei mir schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Neustadt O.-S., den 4. Oktober 1893. **Der Königliche Landrath.**

Nr. 191. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bedarf die Anstellung von Amtsdienern, Vollziehungsbeamten, Gemeindeboten und Nachtwächtern in den Landgemeinden des Kreises meiner Bestätigung, welche daher in Zukunft in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Behörde nachzusuchen ist.

Neustadt O.-S., den 23. September 1893. **Der Königliche Landrath.**